

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 616/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Josef B [REDACTED], e.o. V [REDACTED],
H [REDACTED] S [REDACTED], - V [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bublmann in der Sitzung vom 9. Juli 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die begehrte Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für die Zeit von 26. Juli 1941 bis September 1943 verweigert, weil die Voraussetzungen des § 432 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht gegeben seien. Es hat die Revision mit Recht nicht zugelassen, weil die Entscheidung nicht auf der Beurteilung ungeklärter Rechtsfragen, sondern auf einer tatsächlichen Würdigung beruht, der keine über den entschiedenen Fall hinausreichende Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Berufungsgerichts weicht auch von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht ab. Den vom Beschwerdeführer angeführten Urteilen vom 30. November 1966 - IV ZR 260/65 (RdW 1967, 216 Nr. 14) und IV ZR 261/65 - und vom 8. Februar 1967 - IV ZR

§ 121 Abs. 1 ZPO

Da auch im vorliegenden Fall keine Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben sind, sind die notwendigen Besonderekosten mit der Kostenfolge aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

302/65 (Rm 1967, 217 Rz. 15) und IV ZR 303/65 - liegen andere tatsächliche Feststellungen zugrunde.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

